

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 40

Helmstedt, den 18.12.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

148	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke	382
149	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; hier: Bebauungsplan O 314 „Galgenbreite – 2. Änderung“	383
150	Bekanntmachung 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen	385
151	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung) vom 01.01.2013	390
152	Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung von neun bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	392
153	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Gevensleben	393
154	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Ingeleben	394
155	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2014	395
156	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2014	398
157	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 01.11.1974	401
158	Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)	403
159	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	404
160	Bekanntmachung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt	408

161	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Elm	420
162	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Velpke	421
163	Bekanntmachung der Satzung über die Rechtsstellung einer Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Grasleben	423
164	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	425
165	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Königslutter am Elm verwalteten Friedhöfe (Friedhofssatzung)	426
166	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Königslutter am Elm (Friedhofsgebührensatzung)	444
167	Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzänderung)	449
168	Bekanntmachung der 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung)	450
169	Bekanntmachung der 16. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung hier: Herabsetzung der Straßenreinigungsgebühr	452
170	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	453
171	Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Helmstedt und der Stadt Schöningen	454
172	Bekanntmachung der 13. Änderung zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt	458
173	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2014	460
174	Bekanntmachung städtischer Betriebshof 2013	463
175	Bekanntmachung nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)	464
176	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 21.10.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	466

B. Nichtamtlicher Teil

148.

**Bekanntmachung der
1. SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke vom 06.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 14.03.2012, Nr. 8, lfd. Nr. 30) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Satz 2:

Zusätzlich haben die Mitgliedsgemeinden Bahrdorf, Grafhorst, Gr. Twülpstedt und Velpke die Aufgabe Bauhof übertragen.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Velpke, den 09.12.2014

(L.S.)

**gez. Fricke
Erster Samtgemeinderat**

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt;

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 09.12.2014 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. O 314 „Galgenbreite – 2. Änderung“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung

J u n g l a s

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

150.

**Bekanntmachung der
3. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke
für die Helmstedter Grundschulen**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2013 Nds. GVBl. S. 307) und § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schulbezirke für die Grundschulen**

(1) Schulbezirk 1, Grundschule an der Pestalozzistraße Außenstelle Emmerstedt

Der Schulbezirk besteht aus dem Ortsteil Emmerstedt mit Windmühlenberg und dem Ortsteil Barmke sowie zusätzlich aus folgenden Straßen des Industriegebiets Helmstedt-Emmerstedt:

Dieselstraße
Porschestraße

Von-Guericke-Straße
Werner-von-Siemens-Straße

(2) Schulbezirk 2, Grundschule Friedrichstraße

Der Schulbezirk besteht aus folgenden Straßen:

Albrechtstraße
Alersstraße
An den Lübbensteinen
An der Gartenfreiheit
Annabergstraße
Beireisstraße
Berliner Platz
Böttcherstraße
Breslauer Straße
Bruchweg
Bunzlauer Straße
Carlstraße
Charlotte-von-Veltheim-Weg
Collegienstraße
Conringplatz
Conringstraße
Dammgarten
Danziger Straße
Diamantenweg
Dunkles Tor
Emmerstedter Straße
Eupener Straße
Feldstraße

Konrad-Adenauer-Platz
Leuckartstraße 12-56 gerade, 27-61 ungerade
Liegnitzer Straße
Marienstraße
Marientaler Straße
Markt
Meibomstraße
Memelstraße
Mühlgraben
Neißestraße
Neumärker Straße
Nordertor
Nordstraße
Oderring
Pastorenweg (*bis einschl. Haus Falley*)
Reichenberger Straße
Saarstraße
Schäferkamp
Schulstraße
Schützenwall
Schwalbenbreite
Schweidnitzer Straße
Stettiner Straße

Friedrichstraße
Gleiwitzer Straße
Glogauer Straße
Gröpern
Großer Katthagen
Grünberger Straße
Hirschberger Straße
Im Bohnenkampe
Industriestraße
Jürgenbreite
Kleiner Katthagen
Klosterstraße
Königsberger Straße

Stobenstraße
Teichstraße
Tilsiter Straße
Triftweg
Virchowweg
Vorsfelder Straße
Walbecker Straße
Waldenburger Straße
Wallgasse
Weichselstraße
Weinbergstraße
Wohldamm

(3) Schulbezirk 3, Grundschule Lessingstraße

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Albert-Einstein-Weg
Albert-Schweitzer-Weg
Alter Schwanefelder Weg
Am Bötschenberg
Am Buchenhang
Am Burgberge
Am Finkenherd
Am Heuerskamp
Am Ludgerihof
Am Steinmühlencamp
Am Wallgraben
Am Warneckenberg
Amtsgasse
An der Bleiche
Autobahnkontrollpunkt
Bäckerweg
Badergasse
Beek
Beendorfer Straße
Beethovenstraße
Bergweg
Bindegasse
Birkenweg
Blankenburger Straße
Brahmsweg
Brandenburger Straße
Brockenblick
Brunnenweg
Calvörder Straße
Carl-von-Ossietzky-Weg
Chardstraße
Chemnitzer Straße
Collegienplatz
Dessauer Straße
Drei Linden
Dresdener Straße
Edelhöfe
Erfurter Straße

Kramstraße
Krumme Gasse
Kurzer Kamp
Kybitzstraße
Landgrabentrift
Langer Kamp
Langer Steinweg
Langer Wall
Leipziger Straße
Lenauweg
Lessingplatz
Lessingstraße
Lindenstraße
Lortzingstraße
Magdeburger Berg
Magdeburger Straße
Magdeburger Tor
Magdeburger Tor Hof
Maschweg
Max-Planck-Weg
Max-Reger-Weg
Mörikestraße
Mozartstraße
Naumburger Straße
Ostendorf
Papenberg
Poststraße
Pottkuhlenweg
Prenzlauer Straße
Raabestraße
Richard-Wagner-Platz
Richard-Wagner-Straße
Rosmarinstraße
Roßstraße
Rostocker Straße
Roter Torweg
Rundweg
Saalfelder Straße

Fechtboden	Sandbreite
Fiuggiring	Schillerstraße
Genthiner Straße	Schubertweg
Georgienstraße	Schuhstraße
Gerbergasse	Schumannweg
Gerhart-Hauptmann-Weg	Schützenplatz
Glück-Auf-Weg	Schweriner Straße
Goethestraße	Sonnenweg
Görlitzer Platz	St. Barbara-Weg
Greifswalder Straße	Steigerweg
Großer Kirchhof	Stendaler Straße
Grubenweg	Stollenweg
Gustav-Stresemann-Weg	Stolzengasse
Haldenslebener Straße	Stralsunder Straße
Haldenweg	Streplingerode
Hallesche Straße	Tangermühlenweg
Hauerweg	Theodor-Storm-Weg
Heinrichsgasse	Thomas-Mann-Straße
Heinrich-von-Kleist-Weg	Vitrèstraße
Herderplatz	Wallhof
Herderstraße	Wallplatz
Hermann-Löns-Weg	Walpurgiskirchhof
Jenaer Straße	Walpurgisstraße
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Weimarer Straße
Joseph-Haydn-Weg	Wilhelm-Busch-Straße
Juliusplatz	Willy-Brandt-Ring
Kaisergarten	Wismarer Straße
Kastanienweg	Wittenberger Straße
Kleiner Wall	Ziegenmarkt
Klopstockweg	Zirkusplatz
Knappenstieg	Zwickauer Straße
Kohlenweg	

(4) Schulbezirk 4, Grundschule Ostendorf

Im Schuljahr 2015/16 erfolgen wegen Aufhebung dieser Grundschule keine Neueinschulungen mehr. Für die Beschulung der Jahrgänge 2, 3 und 4 im Schuljahr 2015/16 an der Grundschule Ostendorf besteht der Schulbezirk aus nachfolgenden Straßen:

Abteiweg	Kramstraße
Albrechtstraße	Kurzer Kamp
Albert-Einstein-Weg	Langer Kamp
Albert-Schweitzer-Weg	Langer Wall (<i>zwischen Schillerstraße und Magdeburger Straße</i>)
Am Ludgerihof	Lindenplatz
Amtsgasse	Lindenstraße
Badergasse	Lutherweg
Bahnhofstraße	Magdeburger Berg
Batteriewall	Magdeburger Straße
Bauerstraße	Magdeburger Tor
Beendorfer Straße (<i>zw. Eisenbahnbrücke und Magdeburger Tor</i>)	Magdeburger Tor Hof
Beguinestraße	Markt
Bidegasse	Max-Planck-Weg
Böttcherstraße	Medicusstraße
Büddenstedter Weg	Mönchsweg
Carl-von-Ossietzky-Weg	Neumärker Straße

Collegienplatz
Collegienstraße
Drei Linden
Dunkles Tor
Edelhöfe
Galgenbreite
Georg-Calixt-Platz
Georgienstraße
Gerbergasse
Glück-Auf-Weg
Großer Kirchhof
Grubenweg
Gustav-Stresemann-Weg
Haldenweg
Harbker Weg
Hauerweg
Heinrichsgasse
Heinrichsplatz
Holzberg
Juliusplatz
Junkerweg
Kaisergarten
Kirchstraße
Kleiner Wall
Knappensteig
Kohlenweg
Kornstraße

Nonnenstieg
Ostendorf
Papenberg
Pilbergasse
Poststraße
Pottkuhlenweg
Privatstraße
Ritterstraße
Rosenwinkel
Roßstraße
Sandbreite
Schafsweg
Schild
Schmiedegasse
Schützenwall
St.-Barbara-Weg
Steigerweg
Stobenstraße
Stollenweg
Stolzengasse
Südertor
Tangermühlenweg
Tiefetal
Turmweg
Voigtweg
Wachtkamp
Willy-Brandt-Ring

Zum Schuljahresende 2015/16 (31.07.2016) wird der Schulbezirk 4 aufgehoben.

Die Neueinschulungen im Schuljahr 2015/16 erfolgen für die Straßen des Schulbezirks 4 gemäß jeweiliger Straßenzuordnung in den Schulbezirken 2 (Grundschule Friedrichstraße), 3 (Grundschule Lessingstraße) bzw. 5 (Grundschule an der Pestalozzistraße).

(5) Schulbezirk 5, Grundschule an der Pestalozzistraße

Der Schulbezirk besteht aus nachfolgenden Straßen:

Abteiweg
Bahnhofstraße
Batteriewall
Bauerstraße
Beguinenstraße
Bismarckstraße
Braunschweiger Straße
Braunschweiger Tor
Büddenstedter Weg
Bülowstraße
Caseliusweg
Cranachweg
Dietrich-Bonhoeffer-Straße
Dr.-Heinrich-Jasper-Straße
Dürerplatz
Elzweg
Emil-von-Behring-Straße
Ernst-Koch-Straße

In der Meerbreite
Jahnstraße
Johannesstraße
Juliusstraße
Junkerweg
Kantstraße
Kirchstraße
Kornstraße
Leibnizstraße
Leuckartstraße 2 - 10 gerade, 3 - 23 ungerade
Lindenplatz
Lutherweg
Medicusstraße
Mönchsweg
Mosheimstraße
Nonnenstieg
Parkstraße
Paulskamp

Ernst-Reuter-Straße
Feuerbachweg
Fichtestraße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Galgenbreite
Gartenstraße
Glockbergstraße
Grünewaldweg
Gustav-Steinbrecher-Straße
Harbker Weg
Harsleber Torstraße
Hegelstraße
Heinrich-Kremp-Straße
Heinrichsplatz
Henkestraße
Hermann-Stöber-Straße
Holbeinweg
Holzberg
In der Gehrenbreite
In der Kreuzbreite

Pestalozzistraße
Pilnergasse
Privatstraße
Rembrandtstraße
Ritterstraße
Rosenwinkel
Runstedter Straße
Schellingweg
Schild
Schöninger Straße
Schopenhauerweg
Spitzwegstraße
Südertor
Südstraße
Tiefetal
Turmweg
Voigtweg
Wachtkamp
Wilhelmstraße

(6) Schulbezirk 6, Grundschule St. Ludgeri - katholische Bekenntnisschule -

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Helmstedt, den 10.12.2014

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

151.

Bekanntmachung der

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung) vom 01.01.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgendes Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abwassergebührensatzung

§ 3 Gebührenmaßstäbe

wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä.) sind grundsätzlich fest installierte Wassermesser (Absetzzähler) zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Wasserzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Helmstedt gelangen.

Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Emmerstedt und Bad Helmstedt sind Absetzzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installationsunternehmen frostfrei und fest in das Rohrleitungssystem mittels Wasserzählerhaltung mit vorgeschaltetem Absperrventil integriert einzubauen und zu verplomben. Der Einbau ist direkt bei dem beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena GmbH zu beantragen und ein Nachweis für den fachgerechten Einbau ist dort vorzulegen. Der Absetzzähler wird von der Purena GmbH zusammen mit dem Wasserzähler jährlich abgelesen und direkt mit dem Gebührenzahler abgerechnet. Für die Erfassung und Abrechnung kann ein Verrechnungspreis erhoben werden.

§ 4 Gebührensätze

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,81 €.

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,76 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Helmstedt, den 15.12.2014

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Bürgermeister)

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

152.

Öffentliche Bekanntmachung
über die Bestellung von neun bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242) werden die folgenden Bestellungen von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern öffentlich bekannt gegeben:

Herr Klaus Jürgensen, Liegnitzer Straße 16 A, 38165 Lehre, wird mit Wirkung vom 01.01.2015 erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10117 bestellt.

Herrn Wilhelm-Herbert Wahnschaffe, Kesselstraße 2 a, 38388 Twieflingen, wird mit Wirkung vom 01.01.2015 erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10503 bestellt.

Herr Andreas Hühne, Ulmenweg 9, 38364 Schöningen, wird mit Wirkung vom 01.01.2015 erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10504 bestellt.

Herr Mike Cohn, Poststraße 11, 38372 Büddenstedt, wird mit Wirkung vom 01.01.2015 erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10506 bestellt.

Herr Michael Golla, Glückaufstraße 15, 38364 Schöningen, wird mit Wirkung vom 01.01.2015 erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10508 bestellt.

Herr Hans-Joachim Bode, Annabergstraße 1, 38364 Schöningen, wird mit Wirkung vom 01.01.2015 erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10510 bestellt.

Herr Karsten Bahr, Alter Schwanefelder Weg 28, 38350 Helmstedt, wird mit Wirkung vom 01.01.2015 erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10511 bestellt.

Herr Frank Burghardt, Hinter den Höfen 18, 38464 Groß Twülpstedt, wird mit Wirkung vom 01.01.2015 erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10901 bestellt.

Herr Günter Weise, Ostring 19 C, 38458 Velpke, wird mit Wirkung vom 01.01.2015 erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 10906 bestellt.

Die Bestellungen erfolgen gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG befristet auf sieben Jahre. Sie enden daher spätestens mit Ablauf des 31.12.2021.

Landkreis Helmstedt, 15.12.2014
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
- Schornsteinfegerwesen -

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

153.

Bekanntmachung
5. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Gevensleben

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 06. Oktober 2014 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 18. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 40 vom 12.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 43 vom 12.12.2012 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2015.

Art. III

Diese 5. Änderung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gevensleben, den 06. Oktober 2014

gez. Heidebroek

(L. S.)

(Heidebroek)
Bürgermeister

154.

Bekanntmachung

**6. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Ingeleben**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingeleben in seiner Sitzung am 10. November 2014 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ingeleben über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. September 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 40 vom 12.10.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 1 vom 03.01.2013 beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2015.

Art. III

Diese 6. Änderung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Ingeleben, den 10. November 2014

gez. Sonja Spindler

(L. S.)

(Spindler)
Bürgermeisterin

155.

Bekanntmachung der

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das
Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in der Sitzung am 15. September 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	1.102.300	0	0	1.102.300
Ordentliche Aufwendungen	1.102.300	0	0	1.102.300
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.081.300	0	0	1.081.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.020.800	0	0	1.020.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	625.000	0	0	625.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	625.000	0	0	625.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.200	0	0	17.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Gevensleben, den 15.09.2014

Der Bürgermeister

gez. Heidebroek

(L. S.)

(Heidebroek)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 11.12.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/006 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

05.01.2015 bis 09.01.2015 und vom 12.01.2015 bis 13.01.2015

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim,
Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 12.12.2014

gez. Heidebroek

(L. S.)

Bürgermeister

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ingeleben für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ingeleben in der Sitzung am 10.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2014 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	229.800	0	32.200	197.600
Ordentliche Aufwendungen	495.500	8.600	0	504.100
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	229.800	0	32.200	197.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	440.700	8.600	0	449.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000	0	0	20.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.000	0	0	66.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.000	0	0	46.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.100	0	0	5.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 285.000 € um 38.000 € erhöht und damit auf 323.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Ingeleben, den 10.11.2014

Die Bürgermeisterin

gez. Sonja Spindler

(L. S.)

(Spindler)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 15.12.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/011 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

05.01.2015 bis 09.01.2015 und vom 12.01.2015 bis 13.01.2015

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Ingeleben, den 16.12.2014

(L. S.)

gez. Spindler

Bürgermeisterin

157.

Bekanntmachung der

6. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 01.11.1974

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.11.1974 beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bahrdorf, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 09.10.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.10.1997, Nr. 47, lfd. Nr. 191) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

a) für den ersten Hund	46,00 €
b) für den zweiten Hund	66,00 €
c) für jeden weiteren Hund	87,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	233,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	350,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	466,00 €

§ 3 wird die Ziffer 3. neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetz festgestellt hat. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Feststellung entstehen, haben die Hundehalter/innen zu tragen.

ARTIKEL II

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bahrdorf, den 11. Dezember 2014

(L.S.)

**gez. Rüdiger Fricke
Gemeindedirektor**

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

158.

Bekanntmachung der

13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	4,56 €
Reinigungsklasse II	9,12 €
Reinigungsklasse III	11,40 €
Reinigungsklasse IV	2,28 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Helmstedt, den  12.12.2014

gez. Schobert
(Schobert)
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 11.12.2014 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,

- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuldnerin bzw. der Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensschuldnerin bzw. der Gebührensschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Helmstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Helmstedt über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.2007 außer Kraft.

Helmstedt, 11.12.2014

gez. Schobert (S.)

(Schobert)
Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif

Anlage gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:
Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

Kosten- und Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmann/-frau	20 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeug (HLF, TLF, LF)	107 €
2.2	Wechseladerfahrzeug AB Rüst	1.274 €
2.3	Kraftfahrdrehleiter	110 €
2.4	Gerätewagen	147 €
2.5	Einsatzleitwagen	51 €
2.6	Mannschaftswagen	224 €
2.7	Anhänger versch. Art	145 €
3.	Verbrauchsmaterialien aller Art	Verbrauchs- und Tages- preis zuzüglich evtl. Entsorgungskosten
4.	Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tages- preis
5.	Fehlalarm/Unfugalarm	
5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlagen	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahr- zeugen nach Ziff. 1 und 2 (s. § 29 Abs. 5 NBrandSchG)
5.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vor- satz und grober Fahr- lässigkeit: Unfugalarm (dann wie 5.1)
6.	vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) werden pauschal (Personal und Fahrzeug) mit 100 € abgerechnet	

160.

Bekanntmachung der Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt Helmstedt und den Orten Emmerstedt und Barmke unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Helmstedt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Emmerstedt und Barmke sind als Grundausrüstungsfeuerwehren eingerichtet.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Helmstedt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehren werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Helmstedt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt innerhalb von drei Monaten nach Übertragung aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Unabhängig von der in Abs. 1 genannten Befristung endet die Bestellung nach dem Ende der Amtszeit der/des (bisherigen) Ortsbrandmeister/in mit der Bestellung der neuen Führungskräfte durch die/den (neue/n) Ortsbrandmeister/in. Darüber hinaus kann die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 4 a

Aufstellen von speziellen taktischen Einheiten

Die Stadtbrandmeisterin bzw. der Stadtbrandmeister kann neben den Ortsfeuerwehren spezielle taktische Einheiten aufstellen, wenn dies zur Abwehr von besonderen Gefahrenlagen erforderlich ist (z. B. zur Abwehr von ABC-Gefahrenlagen). Diese speziellen Einheiten werden aus den taktischen Einheiten der Ortsfeuerwehren gebildet. Die Führungskräfte dieser Einheiten werden von der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt und sind direkt der Stadtbrand-

meisterin bzw. dem Stadtbrandmeister unterstellt. Eine vorzeitige Abberufung kann nach Anhörung des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister erfolgen.

§ 5 Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Helmstedt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Helmstedt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
 - a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und ihrer Stellvertreter als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten und ggf. den nach § 4 a bestellten Führerinnen/Führern der speziellen taktischen Einheiten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann auch aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerin-

nen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schriftwartin oder der Schriftwart kann auch aus den Reihen der Altersabteilung kommen. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Helmstedt und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rah-

men dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Helmstedt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jede/r Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der/m Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Helmstedt zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Stadt Helmstedt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied; § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Helmstedt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Helmstedt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Helmstedt darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörigen der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Stadt Helmstedt können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Stadt Helmstedt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Helmstedt haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Helmstedt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Helmstedt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Helmstedt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Helmstedt geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Helmstedt erlassen.

- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Helmstedt schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Helmstedt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 a

Vorübergehende Suspendierungen

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Einsatzabteilung über die Befugnis des § 17 Abs. 8 hinaus bis zur Dauer von max. 3 Monaten aus disziplinarischen Gründen vom aktiven Dienst suspendieren. Die Entscheidung ist gegenüber der/m Betroffenen eingehend zu begründen. Das Ortskommando ist nach Möglichkeit vorher anzuhören; ansonsten ist es binnen zwei Wochen zu informieren.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Helmstedt vom 19.06.2009 außer Kraft.

Helmstedt, 11.12.2014

gez. Schobert (S.)
(Schobert)
Bürgermeister

161.

**Bekanntmachung der
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Elm**

gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Satzung des Wasserverbandes Elm auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2014 wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Anlage 2, Satz 5 und 6 der Satzung erhält folgende Fassung:
„Der Jahresabschluss des WV Elm wird ab dem Wirtschaftsjahr 2014 durch den Geschäftsführer (WWL) erstellt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Cremlingen, den 11.12.2014

gez. Hoppe

(Hoppe)
Verbandsvorsteher

LANDKREIS HELMSTEDT

Vorstehende Satzungsänderung wurde heute von mir unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-4/3 genehmigt.

Helmstedt, den 11.12.2014

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer

(Seeländer)

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

162.

Bekanntmachung der

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund der §§ 10 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Samtgemeinde Velpke.

Art. II

§ 3 erhält folgende Fassung:

Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Stelle	972,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr und Stelle	32,40 €
Erwerb einer Reihengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	972,00 €
Ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist an einer Reihengrabstätte je Jahr	32,40 €
Urnengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	972,00 €
Verlängerung der Ruhefrist an einer Urnengrabstätte bei zweiter Beisetzung je Jahr	32,40 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattung (Ausheben, Verfüllen und Anhängeln der Grabstätte)	458,00 €
Urnenbestattung (Ausheben und Verfüllen)	156,00 €
Zuschlag je Umbettung bei einer Erdbestattung	100,00 €

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern	271,00 €
---	----------

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments und anderer baulicher Anlagen

Bei Reihen- und Urnengrabstätten	61,00 €
Bei Wahlgrabstätten	77,00 €

Sonstige

Verwaltungskosten je Umbettung	102,00 €
--------------------------------	----------

Für Leistungen, die in Abs. 1 nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Art. III

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Velpke, 09.12.2014

(L.S.)

**gez. Fricke
Erster Samtgemeinderat**

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

163.

Bekanntmachung der

S a t z u n g über die Rechtsstellung einer Gleichstellungsbeauftragten in der
Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 10.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung, Abberufung und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der Samtgemeinderat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Grasleben ist ehrenamtlich oder, wenn sie bei der Samtgemeinde Grasleben beschäftigt ist, nebenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

(3) Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Samtgemeinderat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Befugnisse

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen der in Abs. 1 aufgeführten Gremien gesetzt wird.

(3) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, dem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses für den Samtgemeinderat, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

§ 4 Beteiligung und Auskunftspflichten

(1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister berichtet dem Samtgemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten jeweils nach 3 Jahren über die Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung durchgeführt worden sind und über deren Auswirkungen.

§ 5 Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3-5 NKomVG geregelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Bestellung einer Frauenbeauftragten in der Samtgemeinde Grasleben“ vom 27.10.1997 außer Kraft.

Grasleben, den 10.11.2014

gez. Janze
Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

164.

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (25.12., 26.12.2014 und 01.01.2015) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 22.12.2014, erfolgt bereits am Samstag, dem 20.12.2014. Die regelmäßige Abfuhr vom 23.12. - 25.12. wird einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 26.12.2014 sowie vom 01.01. und 02.01.2015 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

In der Zeit vom 12.01. bis zum 16.01.2015 wird die kreisweite Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Es wird gebeten, Weihnachtsbäume, die über zwei Meter lang sind, zerkleinert abzugeben. Lametta und anderer Christbaumschmuck sind vor der Bereitstellung sorgfältig zu entfernen.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Die Sammelplätze für die Weihnachtsbaumabfuhr sind in den neuen Kalendern ausgewiesen. Diese sind voraussichtlich ab 15.12.2014 in den öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH ist am 20.12., 27.12.2014 und 03.01.2015 in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr für die Selbstanlieferung geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp ist vom 24.12.2014 – 03.01.2015, die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräte bei der Firma Veolia Umweltservice West GmbH ist am 27.12.2014 geschlossen. An den Feiertagen sind die o. g. Firmen nicht geöffnet.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

**165. Bekanntmachung der
Satzung
über die Benutzung
der von der Stadt Königslutter am Elm
verwalteten Friedhöfe (Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in der Sitzung vom 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Vorschriften.....	- 428 -
	§ 1 Geltungsbereich.....	- 428 -
	§ 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	- 428 -
	§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	- 429 -
II.	Ordnungsvorschriften	- 429 -
	§ 4 Öffnungszeiten.....	- 429 -
	§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	- 429 -
	§ 6 Gewerbetreibende	- 430 -
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	- 431 -
	§ 7 Anmeldung einer Bestattung	- 431 -
	§ 8 Benutzung der Kühlkammer.....	- 432 -
	§ 9 Trauerfeiern und Totengedenkfeiern.....	- 432 -
	§10 Begriffserklärung.....	- 433 -
	§ 11 Nutzungsrechte und Verlängerungen an Grabstätten.....	- 433 -
	§ 12 Ruhezeit.....	- 434 -
	§ 13 Grab und Belegung	- 435 -
	§ 14 Särge und Urnen.....	- 435 -
	§ 15 Totenruhe und Umbettungen	- 436 -
IV.	Grabstätten.....	- 436 -
	§ 16 Wahlgrabstätten.....	- 436 -
	§ 17 Reihengrabstätten.....	- 437 -
V.	Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten.....	- 437 -
	§ 18 Genehmigung eines Grabmals.....	- 437 -
	§ 19 Fundamentierung und Befestigung	- 437 -
	§ 20 Unterhaltung und Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen.....	- 438 -
	§ 21 Standsicherheitsprüfung	- 438 -

§ 22 Herrichtung einer Grabstätte	- 439 -
§ 23 Gestaltungsgrundsätze	- 439 -
§ 24 Einebnung und Abräumen der Grabstätte	- 440 -
VI. Schlussbestimmungen.....	- 441 -
§ 25 Alte Rechte	- 441 -
§ 26 Ausnahmebestimmungen	- 441 -
§ 27 Haftung	- 441 -
§ 28 Gebühren.....	- 442 -
§ 29 Ordnungswidrigkeiten	- 442 -
§ 30 Inkrafttreten.....	- 443 -

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (einschließlich ihrer Ortschaften) gelegenen und verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Helmstedter Straße
- b) Friedhof Schöppenstedter Straße (nördlicher und südlicher Teil)
- c) Friedhof Beienrode
- d) Friedhof Boimstorf
- e) Friedhof Glentorf
- f) Friedhof Groß Steinum
- g) Friedhof Klein Steimke
- h) Friedhof Lauingen
- i) Friedhof Ochsendorf
- j) Friedhof Rhode
- k) Friedhof Rieseberg
- l) Friedhof Rotenkamp
- m) Friedhof Rottorf
- n) Friedhof Scheppau
- o) Friedhof Schickelsheim
- p) Friedhof Sunstedt
- q) Friedhof Uhry

§ 2

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und des Andenkens an die Verstorbenen. Des Weiteren erfüllen sie die Funktion einer öffentlichen Grünfläche, weshalb jede Person das Recht hat, die Friedhöfe als Ort der Besinnung und Erholung zu nutzen, wenn er der Würde des Ortes gedenkt.
- (2) Ein Recht auf Beisetzung haben alle Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Königslutter am Elm und deren Ortschaften waren, die früher Einwohner der Stadt waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben.
- (3) Die Bestattung anderen Personen kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Teile von ihm können aus wichtigem öffentlichen Interesse außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch eine Außerdienststellung sind weitere Beisetzungen nicht möglich, der Friedhof bleibt in Teilen oder in seiner Gesamtheit bestehen.
- (3) Durch eine Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Eine Entwidmung ist erst zulässig, wenn alle Ruhefristen auf dem Friedhof abgelaufen sind.
- (4) Bestehen bei einer Entwidmung nach Ablauf der Ruhefristen noch Nutzungsrechte, kann im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten eine andere Erd-oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt werden. Dem Nutzungsberechtigten entstehen dadurch keine Kosten.
- (5) Die Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofs sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder eines Teiles aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder -besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt.
- (3) Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Nicht gestattet ist:

- (a) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und andere Hilfsmittel sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der zugelassenen Gewerbetreibenden und anderen Sonderzulassungen,
- (b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der kurzen Leine,
- (c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten,
- (d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung laute Arbeiten auszuführen,
- (e) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Aufnahmen jeglicher Art zu erstellen,
- (f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung üblich sind sowie Informationsschriften der Verwaltung,
- (g) den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigt zu betreten,
- (h) Abraum und Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehen Plätze abzulegen,
- (i) die Abfallcontainer und -plätze für Abfall zu benutzen, der nicht auf dem Friedhof anfällt,
- (j) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
- (k) zu spielen, zu lagern oder zu lärmern,
- (l) unberechtigt Blumen und Gegenstände von Gräbern oder der Friedhofanlage zu entfernen,
- (m) Gegenstände jeglicher Art in den Schöpfbecken zu reinigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten, z. B. durch Steinmetze, Gärtner, Bestatter und Tischler, bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und ist alle fünf Jahre zu erneuern. Für jeden Mitarbeiter ist ein Ausweis zu beantragen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung (Meisterprüfung, Eintrag in der Handwerksrolle, etc.) in der Lage sind, die jeweilige Arbeit fachgerecht auszuführen, sowie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Eine entsprechende Berufshaftpflicht ist nachzuweisen.
- (4) Vor Aufnahme jeder Tätigkeit ist ein Termin mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.

- (5) Gewerbliche Arbeiten sind nur werktags während der aushängenden Öffnungszeiten auszuführen und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (6) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, wird nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder Dauer die Zulassung entzogen.
- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten und haften für alle Schäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (8) Werkzeuge und Materialien sind auf den Friedhöfen nur an Stellen abzulegen, an denen sie andere nicht behindern. Nach Beendigung der Tagesarbeit ist der Lagerplatz wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Abfall, Abraum- und Verpackungsmaterialien dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in der Bundesrepublik Deutschland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof vorher anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben eine Zulassung und für jeden Mitarbeiter einen Ausweis zu beantragen. Die Absätze 2 und 3 finden hier keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Sterbeurkunde und den erforderlichen Bescheinigungen anzumelden. Bei Beisetzung einer Ascheurne ist die Bescheinigung der Einäscherung beizubringen. Es ist die Art der Bestattung festzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab/Urnengrab beantragt, ist ein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Leichen sollten innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet werden. Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags statt. Die Friedhofsverwaltung legt den Ort und die Zeit der Bestattung fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (4) Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.
- (5) Bei vorhandenen Grabstätten ist vor der Bestattung die Grabsausstattung abzuräumen. Sollte zum Zeitpunkt der Bestattung das Grab nicht abgeräumt sein, entfällt die Beerdigung.

§ 8

Benutzung der Kühlkammer

Die Kühlkammer des Friedhofs Helmstedter Straße dient der Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung. Die Benutzung ist ausschließlich im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 9

Trauerfeiern und Totengedenkfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Kapelle, am Grabe oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenen Stelle im Freien abgehalten werden. Der Termin erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
- (2) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen sollen eine Dauer von zwei Stunden (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Aufbahrungen in den Kapellen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und berechnen sich nach Dauer.
- (4) Der Transport der Särge und Urnen innerhalb der Friedhöfe oder von der Kühlkammer zum jeweiligen Friedhof unterliegt dem Bestatter oder der Friedhofsverwaltung.
- (5) Gesangs- oder andere Darbietungen am Grabe bedürfen der Genehmigung.
- (6) Nach der Trauerfeier sind die Kapelle und die unter Abs. 1 bezeichneten Bereiche abzuräumen.
- (7) Gebinde und Ausschmückungen müssen aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Materialien bestehen. Dies gilt insbesondere für Trauergebinde, Kränze und Schleifen, sowie sämtliche Verarbeitungsteile. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht dieser Vorgabe entsprechen, sind nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung nicht öffentlich ausgestellt werden.
- (9) Die Benutzung der Feierräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

§10

Begriffserklärung

- (1) Unter einem Grab/einer Grabstätte versteht man ein für Bestattungen und Beisetzungen genau definierten Bereich des Friedhofes und dem darunter liegenden Erdreich. Ein Grab kann mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle versteht man einen Teil des Grabes, der der Aufnahme des Sarges oder der Urne dient.
- (3) Das Grab bleibt Eigentum des Friedhofseigentümers. Es wird lediglich ein Nutzungsrecht vergeben.

§ 11

Nutzungsrechte und Verlängerungen an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und kann nur an eine natürliche oder juristische Person vergeben werden.
- (2) Antragsteller für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können Wünsche über die Lage der Grabstätte mitteilen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht allerdings nicht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben und darauf hingewiesen, dass sich das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung richtet.
- (4) Es werden Nutzungsrechte an folgenden Grabarten vergeben:

Erdbestattungen:

- (a) Erdgrabstätte als Wahlgrab
- (b) Erdgrabstätte als Reihengrab
- (c) Erdgrabstätte als Rasenwahlgrab
- (d) Erdgrabstätte als Rasenreihengrab
- (e) Kindererdgrabstätte als Wahlgrab

Urnenbestattungen:

- (f) Urnengrabstätte als Wahlgrab
- (g) Urnengrabstätte als Reihengrab
- (h) Urnenrasenwahlgrabstätte
- (i) Urnenrasenreihengrabstätte

- (j) Anonyme Urnenbeisetzung im Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße und Schöppenstedter Straße)
- (5) Doppel- oder Mehrfachwahlgrabstätten bestehen aus Einzelgrabstätten, die als eine Grabstätte hergerichtet werden können.
- (6) Das Nutzungsrecht bei einem Ersterwerb hat eine Dauer von 30 Jahren (Ruhefrist). Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (7) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für Wahlgrabstätten möglich. Die Mindestverlängerung beträgt 5 Jahre und ist im Jahr vor Ablauf des alten Nutzungsrechts zu beantragen.
- (8) Der Vorauserwerb von Grabstätten für Wahlgrabstätten ist auf allen Friedhöfen möglich und erfolgt für mindestens 5 Jahre.
- (9) Ein Anspruch auf Erstattung der Nutzungsgebühren bei vorzeitig zurückgegebenen Nutzungsrechten besteht nicht.
- (10) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über an:
 - (a) den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden sind,
 - (b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - (c) die Stiefkinder,
 - (d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung der Väter oder Mütter,
 - (e) die Eltern,
 - (f) die vollbürtigen Geschwister,
 - (g) die Stiefgeschwister,
 - (h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der unter a) bis h) aufgeführten Personen innerhalb eines Jahres übernimmt.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 30 Jahre. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 13

Grab und Belegung

- (1) Die Gräber dürfen nur von der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
Die Gräber bei Erdbestattungen müssen durch 0,40 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (3) Werden bei einer Wiederbelegung beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder Urnenreste gefunden, so werden diese sofort mind. 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes verlegt oder an einer dafür vorgesehen Stelle auf dem Friedhof beerdigt.
- (4) Das Ausmauern von Grüften ist nicht erlaubt. Vorhandene Grüfte dürfen nicht neu belegt werden.
- (5) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (6) In einer Erdwahlgrabstätte dürfen eine Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können insgesamt 4 Urnen beisetzt werden. Anstatt einer Urne ist auch ein Fötensarg zugelassen.
- (7) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

§ 14

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Särge und ihre Ausstattung, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die Verwesung innerhalb der Ruhezeit möglich sein.
- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittel 0,75 m breit sein. Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 15

Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Des Weiteren muss eine Zustimmung der Unteren Gesundheitsbehörde vorliegen. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb desselben Friedhofs sind unzulässig.
- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller/die Antragstellerin.
- (4) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Nutzungszeit bleibt bestehen.

IV. Grabstätten

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, deren Lage in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
- (2) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit Rasen eingesät und mit einer Namensplatte (siehe § 23 Abs. 2) gekennzeichnet werden. Die Wahl einer bestimmten Lage und eine Verlängerung sind möglich.

Das Abstellen von Kränzen, Blumenvasen, Grablichtern und Pflanzschalen sowie Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Anstatt einer Namensplatte kann ein aufrecht stehendes Grabmal errichtet werden. Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung nach § 18 Abs. 1 einzuholen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts an bestimmten Grabstellen ablehnen, wenn wichtige Gründe, wie z. B. die Außerdienststellung oder die Neugestaltung des Friedhofes oder eines Teils davon, vorliegen.

§ 17

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach vergeben werden. Die Wahl einer bestimmten Lage und die Verlängerung des Nutzungsrechts sind nicht möglich.
- (2) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit Rasen eingesät und mit einer Namensplatte gekennzeichnet werden. Die Wahl einer bestimmten Lage ist nicht möglich.

Das Abstellen von Kränzen, Blumenvasen, Grablichtern und Pflanzschalen sowie Anpflanzungen sind nicht gestattet.

V. Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten

§ 18

Genehmigung eines Grabmals

- (1) Die Errichtung und jegliche Veränderung eines Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassungen und Grababdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Dem Antrag ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizulegen. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben.

- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres kein Grabmal errichtet worden ist.
- (3) Als provisorische Grabmale sind lediglich naturlasierte Holztafeln oder Kreuze auf Wahlgrabstätten zulässig.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und stand-sicher sein. Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versenken von Grabdenkmalen) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder einsinken können.

- (2) Die Fundamentierung von Grababdeckungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen.

§ 20

Unterhaltung und Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Sicherheit der Grabstätte und seiner Anlagen verursacht wird.
- (2) Erscheint die Sicherheit des Grabmals nicht gewährleistet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Steinen oder das Errichten von Absperrungen, treffen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Wird der ordnungsgemäße Zustand des Grabmals, innerhalb der schriftlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist, nicht wieder hergestellt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grab nach erneuter Aufforderung einebnen. Eine Aufbewahrungspflicht der Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen besteht nicht.

Für die Durchführung dieser vorzeitigen Einebnung hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu zahlen. Diese entfällt, wenn der Nutzungsberechtigte bereits bei Erwerb des Nutzungsrechts die Einebnungsgebühr entrichtet hat.

Für die Pflege der Grabstätte wird bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung festgelegt.

§ 21

Stand sicherheitsprüfung

Die Gebühren für die jährliche Standsicherheitsprüfung werden bei der Genehmigung des Grabmals sowie bei der Verlängerung des Nutzungsrechts erhoben.

§ 22

Herrichtung einer Grabstätte

- (1) Alle Wahl- und Reihengräber müssen 6 Monate nach der Bestattung im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet werden.
- (2) Wird ein Wahlgrab innerhalb der Nutzungszeit, ein Reihengrab innerhalb der Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht in friedhofswürdiger Weise instand gehalten, so ist nach § 20 Abs. 3 zu verfahren.

§ 23

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Grabmale sind nur aus Naturstein oder Holz zu fertigen. Kunststeine und sonstige Kunststoffe sind nicht zulässig.

Namensplatten haben eine Abmessung von 50 x 50 cm und eine Mindeststärke von 6 cm.

- (3) Wahl- und Reihengrabstätten müssen mit einer Einfassung aus Naturstein umrandet werden. Diese darf ab Oberkante Erdoberfläche nicht mehr als 10 cm betragen. Die Einfassungen müssen sich an den Fluchten vorhandener Gräber orientieren.
- (4) Die Abmessungen der Gräber (Breite x Höhe) gestalten sich wie folgt:
 - (a) Einzelerdgrabstätte: 1,00 x 2,00 m
 - (b) Doppelerdgrabstätte: 2,40 x 2,00 m
 - (c) Einzelurnengrabstätte: 1,00 x 1,00 m
 - (d) Kinderwahlgrabstätte: 0,80 x 1,00 m

Die Abmessungen sonstiger Gräber sind mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

- (5) Die Anbringung eines Lichtbildes ist zulässig, wenn die Größe des Lichtbildes von 11 x 16 cm nicht überschritten wird.
- (6) Das Aufstellen von Bänken und Sitzgelegenheiten ist zustimmungspflichtig.
- (7) Grababdeckungen dürfen nicht über die Grabstätte hinaus ragen und sind ausschließlich bei Wahlgrabstätten, nicht jedoch bei Rasenwahlgrabstätten möglich.

- (8) Innerhalb von 6 Monaten nach der Beerdigung ist die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung darf über die Grabstätte nicht hinausragen, angrenzende Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,50 m dauerhaft nicht überschreiten.
- (9) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen für die Grabgestaltung und den Grab schmuck untersagt. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Blumenschalen und Markierungszeichen.
- (10) Die Pflege der Wege zwischen einzelnen Grabstätten obliegt je zu Hälfte den Nutzungs berechtigten der angrenzenden Gräber.
- (11) Die Gestaltung der Friedhofsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungs berechtigter hat keinen Anspruch auf das Beseitigen von Bäumen, Hecken und Pflanzen.

§ 24

Einebnung und Abräumen der Grabstätte

- (1) Eine vorzeitige Einebnung oder das Entfernen von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen kann nur erfolgen, wenn eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt wurde.
Für die Pflege der Grabstätte wird bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Gebühr nach der geltenden Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Das Abräumen von Wahlgrabstätten und das Abräumen von Reihengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Dies wird drei Monate vorher dem Nutzungsberechtigten bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte hat drei Monate nach Ablauf der Nutzungsfrist Zeit, das Grabmal, die Umrandung oder sonstige Grabausstattung vom Grab zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, die Grabausstattung aufzubewahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen für eine von ihr bemessene Zeit zu erhalten. Diese dürfen während dieser Zeit nicht entfernt oder verändert werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt worden sind, gelten die Vorschriften der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 26

Ausnahmebestimmungen

Ausnahmen von dieser Satzung können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 27

Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und deren Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 und 3 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 2.
 - a) die Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern), Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren ausgenommen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt und spielt,
 - i) Tiere mitbringt und Hunde nicht an kurzer Leine führt,
 3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 tätig wird, außerhalb der vereinbarten oder festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 4. entgegen § 18 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 5. Grabmale entgegen § 19 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

6. Grabmale entgegen § 20 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Absatz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
8. Kunststoffe und andere nichtverrottbare Werkstoffe insbesondere entgegen § 23 Absatz 2 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. entgegen § 9 Absatz 1 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Friedhofssatzung vom 30.11.2006 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 16.12.2014

gez. Hoppe

L.S.

(Hoppe)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

166.

**Bekanntmachung der
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
durch die Stadt Königslutter am Elm (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm unterhält mit ihrer Friedhofsverwaltung die Friedhöfe "Helmstedter Straße" und "Schöppenstedter Straße" sowie die Friedhöfe in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Ochsendorf, Rhode, Rieseberg, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme dieser Friedhöfe richten sich nach der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Königslutter am Elm verwalteten Friedhöfe (Friedhofssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die einzelnen Gebühren ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren sind die Antragstellerin/der Antragsteller oder die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten können im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden. Hinsichtlich der Gebühren für die Einebnung der Grabstätten gilt dies im Fall der Begründung und der Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Für Gewerbetreibende werden die Verwaltungsgebühren für die Zulassung und für die Ausstellung von Ausweisen bei Antragstellung fällig.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) erhoben werden.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühren sind nach dem Wirklichkeitsmaßstab und in Teilen nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab ermittelt und können bei einzelnen Leistungen aus mehreren Teilgebühren bestehen.

§ 5

Einziehung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Friedhofsverwaltung kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Königslutter am Elm vom 30.11.2006 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

Königslutter am Elm, 16.12.2014

gez. Hoppe
(Hoppe)

L.S.

Bürgermeister

1.	Grabstätten	Gebühr in Euro
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
a)	Wahlgrab	1.080,00
b)	Wahlrasengrab	1.320,00
c)	Reihengrab nicht auf dem Friedhof „Helmstedter Straße“	960,00
d)	Rasenreihengrab	1.200,00
e)	Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	720,00
1.2	Urnengrabstätten	
a)	Wahlgrab	900,00
b)	Wahlrasengrab	1.020,00
c)	Reihengrab nicht auf dem Friedhof „Helmstedter Straße“	840,00
d)	Rasenreihengrab	960,00
e)	anonymer Urnenhain nur auf den Friedhöfen „Helmstedter Straße“ und „Schöppenstedter Straße“	960,00
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr	
a)	Erdwahlgrab	30,00
b)	Urnenwahlgrab	34,00
c)	Wahlrasenerdgrab	28,00
d)	Wahlrasenurnengrab	32,00
e)	Kindergrab	29,00
f)	Zulassung jeder weiteren Urne in ein Grabfeld	27,00

2.	Begräbnisgebühren	Gebühr in Euro
	Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Grabmatten, Hilfsmittel zum Absenken des Sarges, ein Streukasten mit Schaufel, Benutzung von Sargwagen, Abräumen der Kränze, erste Hügellung mit Kasten	
a)	Erdbestattung in Wahl- und Reihengrabstätten	750,00
b)	Erdbestattung in Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten	870,00
c)	Kinderbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	370,00
d)	Urnenbestattung	180,00
f)	anonyme Urnenbestattung	120,00
g)	Fötensargbestattung	180,00

3.	Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	Gebühr in Euro
a)	Umbettungen von Urnen	278,00
b)	Sargumbettungen (Öffnen und Schließen der Grabstätte)	nach Ziffer 2

4.	Trauerhallengebühren einschl. Reinigung	Gebühr in Euro
a)	Benutzung der Trauerhalle (klein): Ortschaften Lauingen, Schickelsheim, Sunstedt, Rhode, Rieseberg, Rottorf, Uhry	100,00
b)	Benutzung der Trauerhalle (mittel): Ortschaften Boimstorf, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Rotenkamp, Scheppau	160,00
c)	Benutzung der Trauerhalle (groß): Friedhof Helmstedter Straße, Ortschaften Beienrode, Ochsendorf Der Friedhof Schöppenstedter Straße besitzt keine Trauerhalle.	210,00
d)	Benutzung der Kühlkammer je angefangenem Tag	24,00

5.	Einebnungsgebühren	Gebühr in Euro
a)	Einzelerdgrabstätte	278,00
b)	je weitere Erdgrabstätte	222,00
c)	Einzelurnen-, Wahlrasen- und Kindergrabstätten	139,00
e)	Rasenreihengrabstätte und Urnenhain	69,00
f)	Genehmigung für Einebnung in Eigenleistung	20,00
g)	Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr und Grabstelle	139,00

6.	Standssicherheitsprüfung	Gebühr in Euro
	jährliche Standssicherheitsprüfung für aufrechtstehende Grabmale je Jahr - wird für die Laufzeit des Nutzungsrechtes bei Begründung oder Verlängerung insgesamt erhoben	2,78

7	Verwaltungsgebühr	Gebühr in Euro
a)	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Umrandung oder sonstigen baulichen Anlage	40,00
b)	Genehmigung zur Änderung oder Ergänzung eines vorhandenen Grabmals	40,00
c)	Genehmigung zur Legung einer Namensplatte	40,00
d)	Zweitausfertigung der Nutzungsrechtsurkunde	10,00
e)	Umschreiben von Grabrechten	10,00
f)	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden für 5 Jahre einschließlich der Ausstellung von zwei Ausweisen	20,00
g)	Genehmigung der Zulassung von Gewerbetreibenden für 1 Woche einschließlich der Ausstellung von zwei Ausweisen	20,00
h)	jeder weitere Ausweis	10,00

Für weitere nicht vorgenannte Leistungen der Friedhofsverwaltung oder für den Friedhof tätige Mitarbeiter/innen wird je Mitarbeiter/in und angefangene 15 Minuten ein Aufwand von 10,00 € berechnet. Bei einem Maschineneinsatz erhöht sich der Betrag einschl. Mitarbeiter auf 69,56 €/angefangene Stunde.

167.

**Bekanntmachung der
2. Nachtragssatzung
der Satzung der Stadt Königslutter am Elm**

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzänderung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 2. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung in § 1

§ 1, Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt: 380 v. H.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Königslutter am Elm tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 16.12.2014
Der Bürgermeister

gez. Hoppe

L.S.

(Hoppe)

168.

Bekanntmachung der
7. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der

Stadt Königslutter am Elm

(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm vom 26.11.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

Gebührensätze

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m ³ | |
| a) | in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lem, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry
soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist. | 4,27 € |
| b) | Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr | 1,30 € |
| (2) | Die Abwassergebühr nach § 3 Absatz 7 beträgt für eingesammelte(s)n Abwasser/Fäkalschlamm | |
| a) | bei Bedarfsabfuhr pauschal pro Kunde/Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage des ABK
Bedarfsabfahren werden vom Unternehmer innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch die Stadt oder den Grundstückseigentümer vorgenommen. | 212,42 € |
| b) | bei Extraabfuhr innerhalb der Geschäftszeiten als sofortige Notausfuhr und außerhalb der Geschäftszeiten werktags von Montag bis Freitag pauschal pro Kunde/Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage des ABK. | 240,74 € |

- | | |
|--|----------|
| c) bei Extraabfuhr an Samstagen und Sonntagen pauschal pro Kunde/Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage des ABK. | 361,11 € |
| d) Bei Extraabfuhr an Feiertagen pauschal pro Kunde/Abfuhr einschließlich der Deponiekosten der Kläranlage des ABK | 421,30 € |
| | |
| (3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m²/Jahr | 0,36 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese 7. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 16.12.2014

gez. Hoppe L.S.

(Hoppe)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

Bekanntmachung der

**16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt
Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Der § 4 (Gebührenhöhe) erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 2,78 € jährlich je Meter Straßenfront. Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse II (Winterdienst) 0,36 € jährlich je Meter Straßenfront.

Artikel II

Der § 9 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Zugleich tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 19.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 20.12.2013) außer Kraft.

Schöningen, den 16.12.2014

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

gez. Bäsecke (L. S.)

170.

Bekanntmachung der

**Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 410 v.H.

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 20.12.2013) außer Kraft.

Schöningen, den 16.12.2014

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

gez. Bäsecke (L. S.)

171.

**Bekanntmachung der
Zweckvereinbarung**
zwischen der
Stadt Helmstedt
vertreten durch den Bürgermeister Wittich Schobert

und der

Stadt Schöningen
vertreten durch den Bürgermeister Henry Bäsecke

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) wird folgende Zweckvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Zwecke der Übernahme von Aufgaben der IT Betreuung geschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Stadt Schöningen überträgt der Stadt Helmstedt die Aufgaben der IT-Betreuung der Kernverwaltung der Stadt Schöningen und ihrer Außenstellen, einschließlich der Freiwilligen Feuerwehr.

**§ 2
Durchführung der Zweckvereinbarung**

- (1) Mit dieser Zweckvereinbarung werden alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf die Stadt Helmstedt übertragen.
- (2) Die übertragenen Aufgaben sind in dem als Anlage beigefügten Leistungskatalog, in dem die wesentlichen Inhalte der Aufgabendurchführung geregelt werden, beschrieben.
- (3) Änderungen sind mit Zustimmung der Vertragsparteien jederzeit einvernehmlich schriftlich möglich.

**§ 3
Haftung und Prüfung**

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.
- (2) Die Stadt Helmstedt haftet im Falle eines Verschuldens (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen ihres Deckungsschutzes beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover für Schäden der Stadt Schöningen oder Dritter. Im Falle von nicht vom Deckungsschutz des Kommunalen Schadenausgleichs umfassten Schäden beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (3) Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Datenübertragung oder ähnlichen Ereignissen wird die Stadt Helmstedt von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der Stadt Helmstedt.

§ 4 Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stadt Helmstedt sichert zu, bei den übertragenen Aufgaben die geltenden Vorschriften zu beachten.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Zugang zu den von der Stadt Schöningen überlassenen Daten haben bei der Stadt Helmstedt nur die durch den Aufgabenverteilungsplan bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 6 Kostenregelung

- (1) Für den Betreuungsaufwand wird ein jährlicher Pauschalpreis in Höhe von **28.950,- €** berechnet. Kalkulationsgrundlage ist ein Supportaufwand von durchschnittlich 10 Stunden pro Woche. Ein geringfügiger Mehraufwand (bis zu 20 v. H.) im Rahmen des Supports ist mit dem Pauschalbetrag abgegolten. Tätigkeiten, die den üblichen Support weit überschreiten (mehr als 20 v. H.), z. B. flächendeckende Neuinstallation, werden nach vorheriger Absprache mit einem von der KGSt zugrunde gelegten Stundensatz auf der Grundlage des jeweils gültigen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (derzeit 46,74 €) berechnet.
- (2) Für mögliche weitere Betreuungsbereiche werden ebenfalls die aktuellen Sätze nach KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ berechnet.
- (3) Auf die Jahrespauschale leistet die Stadt Schöningen zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 25 v. H. Die Aufwendungen für einmalige Dienstleistungen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung aufgrund einer von der Stadt Helmstedt erstellten Rechnung zu erstatten.
- (4) Die Jahrespauschale wird sowohl hinsichtlich des Aufwandes als auch hinsichtlich des Stundensatzes jährlich durch die Stadt Helmstedt überprüft und ggf. angepasst. Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt auf Basis des aktuellen Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement. Eine erforderliche Anpassung der Jahrespauschale ist der Stadt Schöningen bis zum 31.07. eines Jahres mitzuteilen und gilt für das Folgejahr.
- (5) Die Stadt Helmstedt handelt ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Falls die Stadt Helmstedt aufgrund dieser Vereinbarung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden sollte, sind diese Steuern von der Stadt Schöningen zu tragen.

§ 7

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird in beiden Gemeinden veröffentlicht und tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens mit Wirkung zum 01.01.2015.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang bei dem jeweiligen Vertragspartner.
- (4) Die Kündigung ist erstmalig zum 31.12.2017 möglich.
- (5) Bei Auflösung oder Kündigung der Zweckvereinbarung verpflichtet sich die Stadt Helmstedt, alle die Stadt Schöningen betreffenden Daten, die ihr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung zugänglich gemacht worden sind, an die Stadt Schöningen herauszugeben bzw. zu löschen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten notwendige Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Stadt Schöningen und die Stadt Helmstedt, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck und den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung entspricht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Schöningen und die Stadt Helmstedt verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.
- (3) Sollte sich nach Abschluss der Vereinbarung herausstellen, dass sie in Teilen oder insgesamt gegen höherrangiges Recht verstößt oder sollten aufgrund derzeit nicht absehbarer Änderungen der Rahmenbedingungen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarung entstehen, so haben beide Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen.

Helmstedt, den 16.12.2014

Schöningen, den 16.12.2014

STADT HELMSTEDT

STADT SCHÖNINGEN

(L.S.)

gez. Wittich Schobert
Bürgermeister

gez. Henry Bäsecke
Bürgermeister

Anlage

Leistungskatalog gem. § 2 Abs. 2 der Zweckvereinbarung

Betreuungsaufwand/Support

- ☐ Telefonischer Support mit Ticketsystem
- ☐ Fehlerbehebung per Fernzugriff
- ☐ Vororttermine, sofern eine Fehlerbehebung per Fernzugriff nicht möglich ist oder nach sonstigem Bedarf
- ☐ Netzwerk-/Serveradministration (u. a. Netzwerküberwachung, Serverbetreuung, Userverwaltung, Installationen, Datensicherung, Firewall, Internet, Mail)
- ☐ Beratung und Koordination von Neuanschaffungen (Software/Hardware), Einholung von Angeboten, Auftragsvergabe nach Rücksprache mit der Stadt Schöningen (außerhalb von Ausschreibungen)
- ☐ Aufbau und Installation von neuer Hardware
- ☐ Installation von Software (ausgenommen kompletter Systemwechsel)
- ☐ Einbeziehung von serverseitigen Anwendungen der Stadt Helmstedt (Virenschutz, Spamschutz, Mailgate)

172.

**Bekanntmachung der
13. Änderung zur
Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) vom 25.08.2014 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (NKomVG), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Helmstedt vom 12.09.1980 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 19.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - 1a) „Grundentgelt 3,50 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.
 - 1b) Grundentgelt 4,00
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr) das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.“
- § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In dem Grundentgelt ist neben dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe das Entgelt für die Anfahrt innerhalb des Pflichtgebietes enthalten; es sei denn, das Anfahrts- und Beförderungsziel liegt außerhalb der Gemeinde bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteiles, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Beförderungsentgelt beträgt:

 - 1a) Grundentgelt 3,50 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.
 - 1b) Grundentgelt 4,00 €
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag von 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr) das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.
 - 2) Zuzüglich 0,10 €
bis 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m
über 3.000 m für jede angefangene Teilstrecke von 55,55 m.
 - 3) Zuzüglich eines Anfahrtsentgeltes, wenn sowohl das Anfahrts- als auch das Beförderungsziel außerhalb der Gemeinde bzw. bei Gemeinden mit mehreren Ortsteilen außerhalb des Ortsteiles liegt, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe mit mehr als vier Fahrgastplätzen wird ein Zuschlag von 5,00 € pro Fahrt erhoben.“
- § 6 Abs. 4 wird gestrichen
- § 6 Abs. 5 wird gestrichen
- § 6 Abs. 6 wird Abs. 4
4. § 7 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 13,84 Sekunden zu berechnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **01.01.2015** in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2014
Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

173.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in der Sitzung am 04.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	821.700	0	94.200	727.500
Ordentliche Aufwendungen	1.165.700	26.300	0	1.192.000
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	804.200	0	94.200	710.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	988.900	26.300	0	1.015.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000	0	0	20.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	669.000	0	0	669.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	649.000	0	0	649.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500	0	0	2.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die Höhe der bisher vorgesehenen Verpflichtungsemächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 805.000 € um 87.000 € erhöht und damit auf 892.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 410,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Jerxheim, den 04.11.2014

Der Bürgermeister

gez. Sander

(Sander)

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 17.12.2014 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/012 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

05.01.2015 bis 09.01.2015 und vom 12.01.2015 bis 13.01.2015

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 18.12.2014

(L. S.)

gez. Sander

Bürgermeister

174.

Bekanntmachung städtischer Betriebshof 2013

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frobenius Bürger und Partner erteilt für das Wirtschaftsjahr 2013 dem Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof der Stadt Schöningen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 25. April 2014

FB-Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Robbers
Wirtschaftsprüfer

gez. Bürger
Wirtschaftsprüfer

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erteilt am 30.06.2014 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Vermerk:

„Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. § 157 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Eigenbetriebes Städt. Betriebshof Schöningen der Stadt Schöningen, durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung vom 25.04.2014 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S.v. § 32 Abs. 3 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 30.06.2014

Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt
Az.: 14 32 09 (2013)

gez. Diekhaus
Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Der Rat der Stadt Schöningen hat daraufhin in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgendes beschlossen:

- a) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2013 werden festgestellt.
- b) Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
- c) Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 5.514,16 € soll zur Stärkung des Eigenkapitals im Städtischen Betriebshof verbleiben.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht werden vom ...bis... im Alten Rathaus der Stadt Schöningen, Zimmer 23, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Schöningen, den 18.12.2014
Der Betriebsleiter

gez.
Erarslan

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

175. Bekanntmachung nach § 325 Abs. 1 HGB (Offenlegung)

Der Jahresabschluss per 31.12.2013 mit Gewinn- und Verlustrechnung und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frobenius Bürger und Partner, Hannover, dem Anhang- und Lagebericht wurde am 06.08.2014 dem elektronischen Bundesanzeiger zu Handelsregister, Abt. B, Nr. 201885 der Elmregia GmbH, Schöningen, eingereicht.

Schöningen, den 06.08.2014

Elmregia GmbH

gez. Jürgen Schodder
Geschäftsführer

gez. Peter Voß
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Elmregia GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Elmregia GmbH hat in ihrer Sitzung am 18.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Jahresabschluss 2013 wird in der vorliegenden Form festgestellt.“

„Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.“

Bezüglich des Bilanzverlustes in Höhe von 499.065,03 € wird wie folgt verfahren:

„Gemäß § 10 Ziffer (2) des Gesellschaftervertrages vom 19. Juni 2009 ist der Jahresfehlbetrag von 499.065,03 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

Vermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frobenius Bürger und Partner, Hannover

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 25. April 2014

FB-Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Matthias Robbers
Wirtschaftsprüfer

gez. Bernd Bürger
Wirtschaftsprüfer

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der

Elmregia GmbH, Schöningen

durch die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
FB Audit GmbH, Hannover

mit dem Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung vom 25.04.2014 hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S.v. § 32 Abs. 3 EigBetrVO (Nds. GVBl. Nr. 2/2011, S. 21) zum Bestätigungsvermerk haben sich nicht ergeben.

Helmstedt, den 18.06.2014

Referat (R) Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt
Az.: 14 32 10 (2013)

gez. Diekhaus
Kreisoberamtsrätin
Dipl.-Verwaltungswirtin, MBA

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2013 einschließlich Lagebericht in der Zeit vom 05.01.2015 bis 13.01.2015 bei der Stadt Schöningen im Alten Rathaus, Markt 1, 38364 Schöningen während der folgenden Öffnungszeiten ausliegen:

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Elmregia GmbH

gez. Jürgen Schodder
Geschäftsführer

gez. Peter Voß
Geschäftsführer

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

176.

Bekanntmachung der Satzung

des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 21.10.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung sowie des § 32 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 16/2012 S. 269) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Für die Funktionsträger der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Kreisbrandmeister/in	600,00 EUR
b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	350,00 EUR
c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	250,00 EUR
d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaften jeweils	50,00 EUR
e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrbereitschaft jeweils	25,00 EUR
f) Kreisausbildungsleiter/in	150,00 EUR
g) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	100,00 EUR
h) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	50,00 EUR
i) Kreissicherheitsbeauftragte/r	100,00 EUR
j) Kreispressewart/in Nord/Süd jeweils	30,00 EUR
k) Zugführer Fernmeldezug	52,00 EUR
l) Leiter/in Verpflegungsgruppe	52,00 EUR
m) Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben	52,00 EUR
n) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung	52,00 EUR
o) Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte	52,00 EUR
p) Gerätewart/in für Atemschutztechnik	52,00 EUR
2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
3. Nimmt ein Funktionsträger länger als 3 Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.
4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die genannten Funktionsträger erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten.
6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt.

§ 2

Reisekostenerstattung

Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz werden für folgenden Personenkreis gewährt:

- a. den in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträgern für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt,
- b. den zur Schadensbekämpfung eingesetzten Feuerwehrangehörigen für die Fahrt vom Wohnort zum angegebenen Einsatzort bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges.

§ 3

Verdienstausfall / Kinderbetreuung

1. Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles / der nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen hat folgender Personenkreis:
 - a. die in § 1 Abs. 1 genannten Funktionsträger,
 - b. die vom Landkreis Helmstedt zur Schadensbekämpfung eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - c. die Kreisausbilder.
2. Auf Antrag werden ersetzt:
 - a. Verdienstaufall gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag.
 - b. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Kostenpauschale für Dienstbesprechung

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EURO im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder/innen der Feuerwehr

1. Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 EURO je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis herausgegebenen Vordruck abgerechnet.
2. Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2015 in Kraft.

ABl.-Nr. 40 vom 18.12.2014

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €